

Änderungsantrag

zum Antrag Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands

Die Vollversammlung möge beschließen, den Antrag „Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstands“ wie in der Spalte „Neue Fassung Änderungsantrag“ dargelegt zu ändern:

Aktuelle Fassung	Fassung Antrag Kommissionen	Neue Fassung Änderungsantrag
<u>§ 16 Satzung Abs. 1</u> ¹Der Landesvorstand besteht aus dem:der hauptamtlichen Präsident:in, der:dem ehrenamtlichen Vizepräsident:in und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. ³Dem Landesvorstand müssen vier Frauen und vier Männer angehören.	<u>§ 16 Satzung Abs. 1</u> ¹Der Landesvorstand besteht aus dem:der hauptamtlichen Präsident:in, der:dem ehrenamtlichen Vizepräsident:in und acht weiteren Vorstandsmitgliedern. ³Dem Landesvorstand müssen vier Frauen und vier Männer angehören; ein Sitz ist Personen mit dem Geschlechtseintrag ‚divers‘ oder ohne Geschlechtseintrag (§ 45b Personenstandsgesetz) vorbehalten.	<u>§ 16 Satzung Abs. 1</u> ¹Der Landesvorstand besteht aus dem:der hauptamtlichen Präsident:in, der:dem ehrenamtlichen Vizepräsident:in und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. ³Der Landesvorstand solle divers besetzt werden. Dem Landesvorstand müssen mindestens vier Frauen angehören. Der:die Präsident:in bleibt bei der Ermittlung der Quote unberücksichtigt.
<u>§ 16 Satzung Abs. 5</u> ⁸Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern keine Einzelabstimmung gewünscht wird.	<u>§ 16 Satzung Abs. 5</u> ⁸Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern der Wahlvorschlag die Quotenvorgabe des Abs. 1 Satz 3 erfüllt	<u>§ 16 Satzung Abs. 5</u> ⁸Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern keine Einzelabstimmung gewünscht wird.

Begründung:

Geschlechtliche Vielfalt ist gesellschaftliche Realität. Unsere Satzung muss dieser Realität gerecht werden und allen Geschlechtern gleichberechtigte Zugänge zu Verantwortung eröffnen. Der Hauptantrag erkennt diesen Handlungsbedarf an. Die Beschränkung auf einen reservierten Sitz greift jedoch zu kurz.

Wenn zwei nicht-binäre Personen für den Landesvorstand kandidieren, würden sie nach der vorgesehenen Sitzverteilung unmittelbar gegeneinander antreten: Beide wären auf denselben einzigen reservierten Platz verwiesen. Eine solche Regelung schafft eine künstliche Konkurrenz innerhalb einer ohnehin unterrepräsentierten Gruppe. Unsere Satzung sollte ermöglichen, dass beide gewählt werden.

Unser Änderungsantrag öffnet deshalb den gesamten Vorstand für geschlechtliche Vielfalt. Nicht-binäre Menschen brauchen selbstverständlichen Zugang zu politischer Gestaltung und Verantwortung. Dieser Zugang darf auch nicht davon abhängen, ob ihre Identität durch einen amtlichen Geschlechtseintrag bestätigt wird. Ebenso wenig darf eine Kandidatur ein unfreiwilliges Outing voraussetzen: Wer den reservierten Sitz des Hauptantrags in Anspruch nehmen will, muss die Zugehörigkeit zur dafür vorgesehenen Geschlechtskategorie offenlegen. Unser Änderungsantrag ermöglicht dagegen eine Kandidatur auf den offenen Sitzen, ohne sich als nicht-binär erklären zu müssen. Ob, wann und gegenüber wem Menschen ihre geschlechtliche Identität offenlegen, entscheiden sie selbst. Selbstbestimmung bedeutet, die eigene geschlechtliche Identität ohne staatliches Nachweiserfordernis anzuerkennen und das Recht zu schützen, sie nicht öffentlich machen zu müssen.

Gleichzeitig bleibt die Förderung von Frauen* verbindlich abgesichert: Mindestens vier der acht ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder müssen sich als weiblich definieren. Diese Mindestquote gilt unabhängig von der Besetzung des hauptamtlichen Präsidentenamts. Sie ist eine Untergrenze und ermöglicht ausdrücklich, dass mehr Frauen* Verantwortung übernehmen. Die übrigen Sitze stehen Menschen aller Geschlechter offen.

Die bisherige Männerquote entfällt bewusst. Quoten sollen strukturelle Benachteiligung ausgleichen und den Zugang zu Macht und Verantwortung gerechter verteilen. Für eine garantierte Mindestvertretung von Männern besteht hier kein entsprechender Ausgleichsbedarf. Männer können weiterhin für alle Ämter kandidieren und auf den offenen Sitzen gewählt werden. Vier Plätze unabhängig vom Wahlergebnis für Männer freizuhalten, schränkt dagegen den Raum für Frauen* und nicht-binäre Menschen ein. Ein Anspruch auf die Hälfte der quotierten Sitze lässt sich aus Gleichberechtigung nicht ableiten. Wir wollen strukturelle Benachteiligung abbauen, deshalb sichern wir die Mindestvertretung von Frauen* und öffnen die übrigen Sitze für alle Geschlechter.

Die weniger starre Sitzverteilung schafft außerdem mehr Spielraum, weitere Vielfaltsdimensionen im Landesvorstand abzubilden. Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen mit Behinderungen und Nicht-Akademiker*innen sollen mit ihren Erfahrungen und Perspektiven selbstverständlich in unserer politischen Arbeit vertreten sein. Diese Lebensrealitäten überschneiden sich mit geschlechtlicher Vielfalt. Wenn weniger Sitze festen Geschlechtskategorien zugeordnet sind, können die Delegierten bei ihrer Wahl diese unterschiedlichen Perspektiven leichter gemeinsam berücksichtigen. Das garantiert noch keine umfassende Repräsentation, schafft aber bessere Voraussetzungen dafür. Unser Anspruch ist ein Landesvorstand, in dem die gesellschaftliche Vielfalt junger Menschen auch tatsächlich mitgestalten und mitentscheiden kann.